

Die dem Zweckverband übertragenen wirtschaftlichen oder anderen Aufgaben werden entweder durch den oder mehrere Versorgungs- bzw. Leistungsträger oder durch ein geschäftsführendes Organ erfüllt.

3.7.3. Der Versorgungs- oder Leistungsträger

Versorgungs- oder Leistungsträger für die Gemeinschaftsarbeit auf *wirtschaftlichem Gebiet* werden durch Beschluß der Volksvertretungen gebildet. Als Versorgungs- oder Leistungsträger können bruttogeplante Einrichtungen und VEB eingesetzt werden. Die Umbildung bruttogeplanter Einrichtungen zu volkseigenen Betrieben ist im Zuge der Entwicklung des Zweckverbandes möglich. Aufgaben und Tätigkeit der den Status eines VEB tragenden Betriebe ergeben sich aus der VEB-VO (vgl. insbes. § 2 Abs. 2).

Der Versorgungs- oder Leistungsträger untersteht dem Rat eines der Mitglieder des Zweckverbandes. Dieser ist im Statut festzulegen. Der betreffende Rat der Stadt oder Gemeinde übt die Funktion des dem Betrieb übergeordneten wirtschaftsleitenden Staatsorgans aus. Von ihm erhält der Versorgungs- oder Leistungsträger alle Planaufgaben. Diesem Rat gegenüber ist der Leiter des Versorgungs- oder Leistungsträgers rechenschaftspflichtig, und an dessen Beschlüsse ist er gebunden. Gegenüber dem Rat des Zweckverbandes besteht seitens des Versorgungs- oder Leistungsträgers Berichts-, aber keine Rechenschaftspflicht.

Geleitet wird der Betrieb oder die Einrichtung, die als Versorgungs- bzw. Leistungsträger eines Zweckverbandes fungiert, vom jeweiligen Betriebsleiter. Dieser handelt im Auftrage des Vorsitzenden des Rates der Stadt oder der Gemeinde, der als übergeordnetes Organ im Statut festgelegt wurde.

In Zweckverbänden, die keine eigenen Leistungen erbringen, kann auf Beschluß der Volksvertretungen der Mitglieder des Verbandes ein *geschäftsführendes Organ* — z. B. eine Kurverwaltung oder ein Hauptauftraggeber für bauliche Werterhaltung — gebildet werden. Es ist ebenfalls dem Rat einer Mitgliedsgemeinde bzw. -stadt zu unterstellen. Ein solches geschäftsführendes Organ des Rates kann auch als staatliche Einrichtung (Haushaltseinrichtung) organisiert werden. Die Rechtsstellung solcher Einrichtungen ergibt sich aus der AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen der örtlichen Versorgungs Wirtschaft vom 25. 6.1973 (GBl. I 1973 Nr. 34 S. 353). Die notwendigen Planstellen sind im Zuge der Konzentration materieller und finanzieller Fonds zu schaffen.

Der Leiter des geschäftsführenden Organs ist dem Rat der im Statut bestimmten Gemeinde oder Stadt unterstellt und rechenschaftspflichtig. Gegenüber dem Rat des Zweckverbandes besteht Berichtspflicht.

Zwischen den am Zweckverband beteiligten Städten und Gemeinden werden die notwendigen Plan-, Finanz- und Haushaltsbeziehungen über den im Statut festgelegten Rat der Stadt bzw. Gemeinde hergestellt. Alle Planvorhaben, auch der Bereiche, die der Zweckverband erfaßt, werden in die Jahres- und Haushaltspläne der beteiligten Städte oder Gemeinden aufgenommen.

Durch die Räte der Kreise ist bei der Festlegung der Planaufgaben der entsprechenden Betriebe und Einrichtungen zu berücksichtigen, daß sie als Versor-